

04.02.2020

Aachen,

**Betr.: Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
3 Genehmigungsanträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im
Stadt- Gebiet Jülich**

Hier WEA1 66/2 -1.6.2-28/19 WP Broich BMR Windenergie GmbH & Co. KG

WEA2 66/2 -1.6.2-30/19 WP Broich Energiekontor AG

WEA3 66/2-1.6.2-29/19 WP Broich REA GmbH Umweltinvest

Ihr Zeichen: 66/2 – 665501-WP Jülich-Ost

Landesbüro Zeichen: DN 48-12.19 IMS

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende
Stellungnahme ab.

Die Naturschutzverbände begrüßen die Nutzung der Windkraft als dezentrale, regenerative
Energiequelle, wenn die Standorte für Windkraftanlagen den Anforderungen des
Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Entscheidende Kriterien bei der
Standortwahl sind die Anforderungen des Natur- und Artenschutzes und die Schonung des
Landschaftsbildes.

Die Naturschutzverbände legen Wert darauf, dass die Beeinträchtigungen und Gefahren für
die Tierwelt durch Windräder nachvollziehbar und vollständig erhoben und benannt werden.
Die Nutzung der Windkraft kann nur breite Akzeptanz finden, wenn bei ihrer Planung die
unverkennbaren Belastungen des Artenschutzes und der Biodiversität neutral und objektiv
benannt und in eine korrekte Abwägung eingestellt werden

Landschaftsbild

WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in
einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern auch wegen ihrer Größe,
Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen großräumige Wirkungen ausüben, die das
Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den
Charakter von Offenlandschaften nehmen. Die Geräuschentwicklung und der Infraschall der

Anlagen stellen ein zusätzliches Problem dar. Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt. Bau- und anlagebedingt werden durch die WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt auch für die Überbauung von Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen, Kranstellflächen, Wegebau und Grabenverrohrungen für Überfahrten und für die Fundamente der Anlagen.

Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. (Nohl 2009). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht kompensierbar. Markant an den Entwicklungsprozessen der letzten Jahre ist vor allem die Zunahme an kumulativen Wirkungen von WKA entlang des Nordkreises. Hier kann man mittlerweile von einer windenergieanlagen dominierten Landschaft sprechen (Verspargelung). Über die Dichte von Windenergieanlagen hinaus ist die Zunahme eines Effektes zu verzeichnen, der sich mit dem Begriff der „Horizontverstellung“ umschreiben lässt: Man dreht sich einmal um die eigene Achse und kann in allen Himmelsrichtungen Windkraftanlagen wahrnehmen.

Somit ist hier eine Horizontverstellung in allen Himmelsrichtungen gegeben.

Unverkennbar ist darüber hinaus die enorme Höhenentwicklung der Windenergieanlagen und das macht die moderne Windenergieanlage landschaftlich zu einem Sonderkörper, dem praktisch nichts im natürlich anmutenden Teil des landschaftlichen Inventars gleichkommt.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit §1 Abs. 1 BNatSchG 2009:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Hiervon dürfte dann nichts mehr zu sehen sein.

Turmbefeuerung zur Nachtkennzeichnung

„Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) lässt seit 2015 die BNK zu. Durch das Energiesammelgesetz (EnSaG) vom Dezember 2018 wurde § 9 EEG 2017 dahin ergänzt, dass ab dem 1. Juli 2020 alle Neu- und Bestandsanlagen mit einem zugelassenen BNK-System ausgerüstet sein muss. Ansonsten droht der Verlust der Marktprämie.

Die Naturschutzverbände lehnen das Aktiv-Radar wegen der zusätzlichen und vermeidbaren Strahlenbelastung für Mensch und Natur ab.

Auch wenn die Strahlenbelastung geringer als die Mobilfunkstrahlung sein soll, so ist sie doch eine zusätzliche Strahlenbelastung, deren Wirkung in Zusammenhang mit bereits vorhandener Strahlung gesehen werden muss. Negative Auswirkungen auf Mensch und Natur lassen sich nicht ausschließen.

Außerdem gibt es alternative Systeme, wie das Passiv-Radar und das Transpondersystem, die auf vorhandene Strahlung zurückgreifen.

Sensoren im Windpark messen den Doppler-Effekt und die Reflexionen bestehender elektromagnetischer Wellen, z.B. vorhandene Funksignale für Rundfunk, Fernsehen und Mobilfunk und errechnen daraus die Flugroute des Luftfahrzeugs. Im Falle einer kritischen Annäherung wird die Befeuerung im Windpark für die notwendige Zeit eingeschaltet.

Vorteil: Keine zusätzliche Strahlen-Emissionen

Datenrecherche

Bei der Ermittlung des Artenspektrums beruft sich die ASP allein auf die Angaben zu den Arten im Landesinformationssystem für das Messtischblatt 5004 Jülich. Dabei ist jedoch festzustellen, dass dieses Informationssystem lediglich Zufallsdaten auf Ebene eines Messtischblattes zusammenträgt, deshalb keine Gewähr der Vollständigkeit besteht und überdies auch keine vorhabenbezogenen Informationen liefert. Besonders gravierend ist jedoch der Umstand, dass LINFOS lediglich sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten aufführt, wohingegen das Bundesnaturschutzgesetz diese Kategorie nicht kennt, sondern alle europäischen Vogelarten in gleicher Weise schützt. Auch die ASP weist darauf hin, dass die übrigen Arten zwar „meist“, aber eben doch nicht immer ausgeschlossen werden können. Insofern bleibt die artenschutzrechtliche Prüfung mangelhaft.

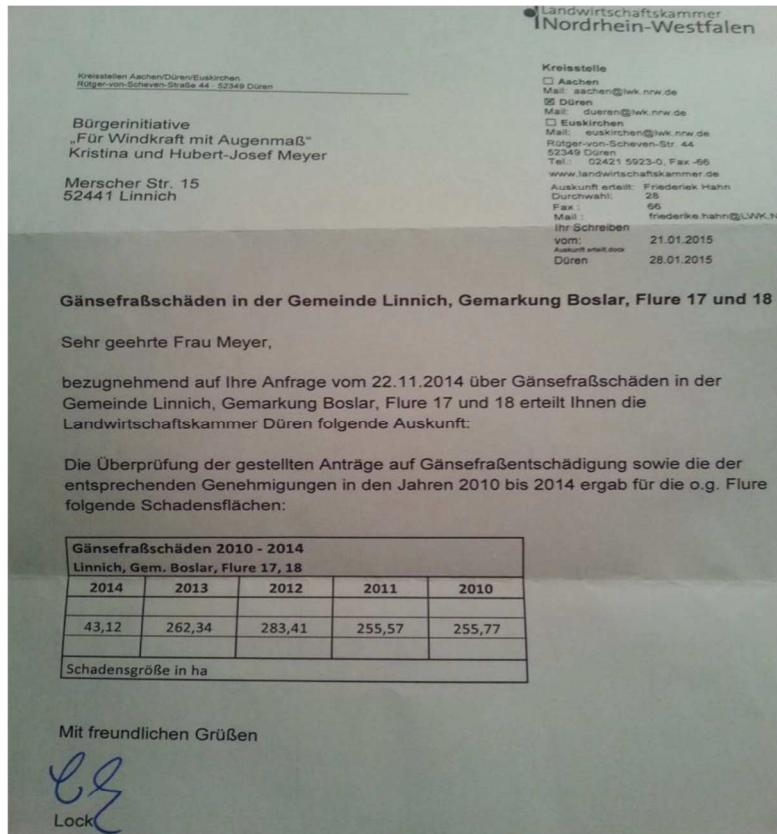


Arktische Gänse

Abbildung 2 zeigt hier die Dichte der Windkraftzonen. Die Winterrastplätze dürften damit nicht mehr vorhanden sein. Hinzu kommen die WKA vom Kreis Heinsberg.

Der Nordkreis von Düren ist **schon seit 1940 als bedeutender Winterrastplatz von Wildgänsen** bekannt. Besonders Saatgänse, aber auch Blässgänse überwintern auf den Äckern zwischen Bourheim, Gereonsweiler und Titz. Dabei wechseln sie häufig zwischen Gereonsweiler und Titz/Ameln hin und her und sind daher durch die geplanten WEAs unmittelbar betroffen. Das große Vorkommen von rastenden Saatgänsen macht diesen Rastplatz sehr wertvoll, und daher dürfen keine Gefährdungsfaktoren wie WEA diesen gefährden. Neben dem Niederrhein ist die Jülicher Börde somit einer der bedeutendsten Winterrastplätze für Wildgänse in Nordrhein-Westfalen. Gerade auch im Bereich der Ackerflächen um Gereonsweiler rasten in den Wintermonaten mehrere Tausend Wildgänse. Neben Saat- und Blässgänsen konnten auch schon Grau- und Rothalsgänse sowie Nonnengänse als Wintergäste nachgewiesen werden. Aus diesem Grund ist eine Errichtung

von WEAs in diesem Bereich abzulehnen, da sie ein hohes Tötungsrisiko für die großen Schwärme darstellen. Das unten angefügte Foto wurde im Bereich Broich im Winter 2017 aufgenommen und zeigt die Gefahr, die für die Wildgänse von den WEAs ausgeht. Die Saatgänse erscheinen demnach normalerweise im November und bleiben bis zum Februar. Maximal wurden dabei im Projektgebiet bis zu 4.000 Individuen gezählt. Wo sich die Schlafgewässer der Saatgänse befinden, ist nicht bekannt, es wird jedoch vermutet, dass sie auf Kiesteichen im Heinsberger Raum übernachten.



Eine Abfrage bei der Landwirtschaftskammer Düren hätte hier Klarheit gebracht.

Laut dem Gutachter liegen hier keine konkreten Vorkommnisse vor. (ASP S. 28).

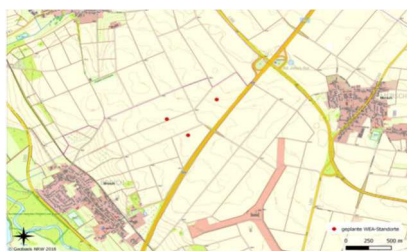


Abb. 1: Lage der WEAs-Standorte nordöstlich von Broich.



Rastplatz nordöstlich bei Broich

Es ist schon bemerkenswert das hier wieder mal die Ehrenamtliche Naturschutzverbände den Beweis erbringen müssen.

Projektbedingte Eingriffswirkungen

Hier wird auf völlig veraltete Literatur verwiesen die aus dem Jahr 2001 stammen. Dies sollte überarbeitet werden da dies nicht dem aktuellen Wissensstand, sondern auf zweifelhaften, nicht nachvollziehbaren Methoden, der Fachliteratur widersprechenden Behauptungen beruht.

Art Daten aus den umliegenden Schutzgebieten

- FFH-Gebiet Rur *Obermaubach bis Linnich*: keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG *Rur in Jülich*: keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG *Haus Overbach-Ost*: keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG *Haus Overbach-Nord*: keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG *Prinzwingert*: keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG *Schloss Kellenberg*: keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG *Kellenberger Kamp* (3,5 km): **Wespenbussard**.

Hier bedarf es einer Richtigstellung

Nach §34 BNatSchG Abs.1 ergeben sich die Maßstäbe für die FFH Verträglichkeit auf dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften des NSG sowie aus dem Landschaftsplan 2 Ruraue, 1.Änderung.

- **NSG Kellenberger Kamp (Wespenbussard)**
- **Schloss Kellenberg (Wespenbussard)**
- **NSG Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich (Baumfalke und Wespenbussard)**

Durch die Errichtungen der Windenergieanlagen kommt es zu einer Einkesselung des Baumfalcken sowie des Wespenbussardes.

Wir lehnen daher die Planung ab.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Düren
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.

NABU Kreisverband Düren e.V.